

verbraucht werden. Hierzu gehören beispielsweise Nahrungsmittel, Seife, Schuhe u. dgl. Nicht aber sind Gegenstände des täglichen Bedarfs Automobile, Lokomotiven, Bücher u. dgl., die zwar in täglicher Benutzung sind, aber im großen und ganzen auf Jahre oder Jahrzehnte hinaus nur einmal beschafft zu werden brauchen. — Falls dem Begriff des täglichen Bedarfs eine derartige Ausdehnung gegeben würde, daß selbst Bücher ihm unterstellt werden, so würde es überhaupt keine Grenze mehr für den Begriff des täglichen Bedarfs geben. Dann würden genau so gut goldene Uhren, Schmuckgegenstände und Parfümerien unter diesen Begriff gehören, denn sie werden, ebenso wie Bücher, täglich von größeren Volkskreisen gekauft und in Benutzung genommen.

**Der »Fegen Papier«.** — In Nr. 197 des Börsenblattes gaben wir eine Zuschrift des Herrn Johannes Müller-Amsterdam an den Herausgeber des »Publishers' Circular« wieder, in der über den Bruch der Berner Konvention Beschwerde geführt und besonders gegen die widerrechtliche englische Übersetzung von Naumanns »Mitteleuropa« Protest erhoben wurde. Darauf antwortet am 16. August die angegriffene Firma in einem Briefe an die Redaktion des P. C., abgedruckt an der gleichen Stelle:

Sehr geehrter Herr! In Ihrer Ausgabe vom 12. August erschien ein Brief von Herrn Johannes Müller aus Amsterdam mit einer redaktionellen Anmerkung. Dieser Brief und eine Postkarte vom 7. August von Herrn Müller stellen die erste Mitteilung dar, die wir bezüglich des Anspruchs auf das Übersetzungsrecht von F. Naumanns »Mitteleuropa«, das im vergangenen Jahre in Berlin erschien, erhalten haben.

Herr Müller mag der Meinung sein, daß er das Übersetzungsrecht dieses Werkes ins Englische von dem deutschen Verleger erworben habe, und er mag den deutschen Verleger dafür mit gutem holländischen Golde bezahlt haben, aber da unglücklicherweise zwischen Deutschland und Großbritannien Kriegszustand besteht, so ist es nicht notwendig, nun daraus zu folgern, daß Herr Müller das Recht habe, einen englischen Verleger an der Übersetzung und Herausgabe dieses deutschen Werkes, das nach Ausbruch der Feindseligkeiten erschien, zu hindern.

Mit andern Worten: wir weisen darauf hin, daß ein ausländischer Feind nicht von der Berner Urheberrechtskonvention Gebrauch machen kann, um das Urheberrecht an einem Werke, das während des Krieges in Deutschland herausgegeben wurde, in England gegen einen britischen Untertan geltend zu machen.

Wir haben eine englische Übersetzung dieses deutschen Buches veröffentlicht, weil nach unserer Meinung und nach der anderer Urteilsfähiger die politischen Ausführungen, die dem deutschen Volke von dem deutschen Politiker vorgelegt worden sind, das Interesse des britischen Volkes berühren und ihm so zugänglich gemacht werden müssen, daß es das Werk in seiner eigenen (englischen) Sprache lesen kann.

Unsere Absicht, diese Übersetzung herauszugeben, wurde öffentlich angekündigt, u. a. in der Westminster Gazette vom 31. März und in The Publishers' Circular vom 13. Mai, und Herrn Müllers Postkarte vom 7. August ist die erste und einzige Protesterklärung, die wir gesehen haben.

Wir sind der Meinung, daß wir im Rechte waren, wenn wir den englischen Lesern diese deutsche politische Propaganda zugänglich gemacht haben, und soweit Urheberrecht und Berner Konvention in Frage kommen, so ist das von dem britischen Parlament durch das Gesetz über den Handel mit dem Feinde (Urheberrecht Nr. 2), das kürzlich die königliche Einwilligung erhielt, geordnet worden.

Wir stimmen nicht mit Ihrer Auslegung überein, wonach wir »den wichtigsten internationalen Papierfegen, der jemals unterzeichnet wurde«, zerreißen. Die Berner Konvention besteht glücklicherweise noch, aber die Rechte der Parteien sind materiell geändert durch den Kriegszustand, der zwischen zwei ihrer Unterzeichner, nämlich Großbritannien und Deutschland, besteht.

Hochachtungsvoll

Für F. S. King & Son, Ltd.

Arthur W. W. King, Direktor.

Daß diese smarte Auffassung internationaler Vertragspflichten nicht Gemeingut der englischen Verlegerwelt ist, geht aus dem Schreiben »eines Verlegers« hervor, das die Redaktion des »Publishers' Circular« im Anschlusse an das Kingsche Schreiben veröffentlicht:

Sehr geehrter Herr. In Ihrer Zeitschrift habe ich eine Bekanntmachung gelesen, der ich entnehme, daß unsere Regierung die Berner Konvention in bezug auf Deutschland aufgehoben hat. Das ist wirklich ein schwerer Fehler. Wenn es je eine Konvention gab,

auf die wir alle stolz waren — der einzige Vertrag, auf den alle Engländer stolz sein konnten —, so war das die Berner Konvention: sie verband tatsächlich die Welt. Das Gesetz ist sicher noch nicht angenommen, und deshalb möchte ich vorschlagen, daß die Verleger-Vereinigung unverzüglich einschreitet. Ich kann mir nicht denken, daß es zu spät ist.

Im Hinblick auf den Brief von Herrn Müller aus Amsterdam in Ihrer letzten Nummer möchte ich bemerken, daß mir diese Firma vor einiger Zeit das englische Übersetzungsrecht von Naumanns Buch anbot. Ich habe ihr aber mitgeteilt, daß eine englische Ausgabe bereits angekündigt sei. Es war mir unzweifelhaft, daß dieses Buch vor längerer Zeit übersetzt und veröffentlicht worden sei, aber ich war überzeugt, daß ich und meine Kollegen die Berner Konvention achten würden. Das trifft im Hinblick auf andere deutsche Bücher zu, die innerhalb der letzten zwei Jahre veröffentlicht wurden, aber mit kaum einer Ausnahme haben englische Verleger die Berner Konvention nicht wie einen »Fegen Papier« zerrissen.

Hochachtungsvoll  
Ein Verleger.

**Versicherungspflicht vorübergehend beschäftigter Personen.** — Auf eine Anfrage bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, ob ein Angestellter versicherungspflichtig wäre, der nur während der Kriegszeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben will, ist von der Auskunftsstelle des Rentenausschusses der Angestelltenversicherung in Berlin nachstehende Antwort eingegangen, die jedenfalls weitere Kreise interessieren wird, da vermutlich vielfach Buchhandlungen Personal angestellt haben, das aus dem einen oder anderen Grunde nur auf Beschäftigung während der Kriegszeit rechnet.

Das Schreiben des Rentenausschusses der Angestelltenversicherung in Berlin lautet folgendermaßen:

Auf die an die Reichsversicherungsanstalt gerichtete, an uns abgegebene

Eingabe vom 22. Juli 1916.

Nach einem Beschlusse des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind diejenigen Personen, welche eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit bisher nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegszustandes angenommenen an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung versicherungsfrei.

Es wird jedoch bemerkt, daß der Rentenausschuß im Streitverfahren gemäß § 210 des Angestelltenversicherungsgesetzes in erster Instanz abweichend entschieden hat; eine Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung ist jedoch bis jetzt noch nicht ergangen.

Mit Rücksicht hierauf halten wir den in Ihrer Buchhandlung tätigen Herrn usw. für versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Diese Auskunft ergeht vorbehaltlich einer Entscheidung in einem etwa auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt, des Arbeitgebers oder des Angestellten gemäß § 210 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anhängig werdenden Streitverfahren.

Wir ersuchen noch um Angabe, wie die Angestellten heißen usw.

Ihrer Rückäußerung sehen wir binnen zwei Wochen entgegen.

Da es sich bei der Angestelltenversicherung um ganz erhebliche Beträge handelt, so würde sich eine Klarstellung durch das Oberschiedsgericht empfehlen, damit nicht, wie seinerzeit für die eingezogenen Gehilfen, Versicherungsbeiträge bezahlt werden müssen, die nachher von der Reichsversicherungsanstalt selbst als unberechtigt bezeichnet werden.

**Institut für den Wirtschaftsverkehr mit Bulgarien G. R., Berlin.**

— Von den drei großen wirtschaftlichen Verbänden Deutschlands, und zwar dem Bund der Industriellen, dem Zentralverband der Industriellen und dem Bund der Landwirte ist unter der obigen Firma ein Institut ins Leben gerufen worden, das den Zweck hat, die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Bulgarien zu entwickeln. Das Institut steht unter dem Protektorat S. M. des Königs von Bulgarien und hat seinen Sitz in Berlin W. 9, Königin Augusta-Strasse 15. Nach § 7 der Satzungen beträgt die Höhe des ordentlichen jährlichen Beitrags mindestens M 100.— für Einzelpersonen. Der vorgelegte Arbeitsplan des Instituts enthält u. a. Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen Bulgarien und Deutschland, — Erleichterung der Einfuhr aus Bulgarien nach Deutschland und der Ausfuhr von Deutschland nach Bulgarien, — Beratung in Unterrichts- und literarischen Angelegenheiten, — Errichtung eines umfassenden bulgarisch-deutschen Archivs.